



Dipl.-Ing. H. Braun | Dipl.-Ing. R. Krautscheid

Die Haupt- untersuchung

§ 29, die dazugehörigen nationalen und internationalen Vorschriften sowie Richtlinien der StVZO und angrenzende Vorschriften

Vorwort

Ab der 22. Auflage ist Herr Krautscheid Mitarbeiter dieses Buches. Herr Krautscheid ist Mitarbeiter der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und insbesondere mit Forschungsaufgaben für den Bereich der regelmäßigen technischen Überwachung beschäftigt.

Mehrere Vorschriften- und Richtlinienneufassungen oder -überarbeitungen machten eine Überarbeitung des Buches erforderlich:

- die Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge, mit der die Richtlinie 2009/40/EG i.d.F. der Richtlinie 2010/48/EU aufgehoben wird,
- die Richtlinie 2014/47/EU über die sogenannte Stichprobenkontrolle an bestimmten Fahrzeugen, mit der die Richtlinie 2000/30/EG i.d.F. der Richtlinie 2010/47/EU aufgehoben wird.

Die beiden genannten Richtlinien sind zwar erst zum 20.5.2018 anzuwenden, jedoch erschien ihre Aufnahme in das Buch zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund mehrerer Änderungen erforderlich; dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die zum gleichen Datum aufzuhebenden Richtlinien 2009/40/EG und 2000/30/EG inhaltlich bereits in das nationale Recht übernommen wurden.

Weitere Änderungen, so die der AU- und Vorgaben-Richtlinie und die Neufassung der HUScheinwerfer-Prüfrichtlinie wurden ebenso wie

alle anderen zwischenzeitlich eingetretenen Anpassungen aufgenommen. Das bisherige Kapitel „O Beleuchtung von Fahrzeugen“ wurde ersatzlos gestrichen, da das Buch vom Umfang an Grenzen stieß und im Übrigen für diesen Bereich tiefergehende Werke zur Verfügung stehen.¹

Das Buch hat mit der vorliegenden 22. Auflage den Stand 1.10.2014.

Bonn, im November 2014

Heribert Braun
Rainer Krautscheid

¹ Zu nennen sind: Loseblattsammlung „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“, Verlag Heinrich Vogel, München und „Lichttechnische Einrichtungen an Kfz und deren Anhänger“, Kirschbaum-Verlag, Bonn.

Hinweis: Die mit  gekennzeichneten Tabellen können unter www.heinrich-vogel-shop.de bzw. unter www.auto-business-shop.de im DIN A4-Format heruntergeladen werden.

A	Entwicklung des § 29 StVZO und technische Überwachung nach der Richtlinie 2014/45/EU, der Richtlinie 2014/47/EU und der TechKontrollV	15
<hr/>		
1.	Entwicklung des § 29 StVZO	15
2.	Richtlinie 2014/45/EU	19
3.	Richtlinie 2014/47/EU	83
4.	Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV)	158
B	§ 29 und Anlage VIII StVZO; Untersuchung der Kfz und Anhänger	163
<hr/>		
1.	§ 29 StVZO	163
2.	Anlage VIII StVZO	165
3.	Übergangsvorschriften (§ 72 Abs. 2 StVZO)	176
4.	Untersuchungspflichtige Fahrzeuge und Ausnahmen	177
5.	Fahrzeuge, die kein eigenes amtliches Kennzeichen führen und damit von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind	178
6.	Durchführung von Untersuchungen nach § 29 StVZO bei Auslandsaufenthalten	178
7.	Sondervorschriften für HU nach BOKraft	178
8.	HU-Daten-Übermittlungs-Richtlinie	179
C	Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)	181
<hr/>		
1.	Durchführung der HU und Vorgaben (Anlage VIIIa und Anlage VIIIe StVZO)	181
2.	HU-Richtlinie (Durchführung und Mängelbeurteilung)	198
3.	AU-Richtlinie und Liste der ausgenommenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	216
4.	HU-Bremsenrichtlinie	252
5.	Richtlinie zur Standgeräuschmessung	265
6.	Vorgaben-Richtlinie	269
7.	SP-Richtlinie	282
8.	Konkrete Durchführungsvorschriften für die HU und SP	295
9.	Überschreitungen der Fristen bei HU und SP und ihre Folgen	296
10.	Festgestellte Mängel bei der SP, die nicht den 4 Prüfbereichen zugeordnet werden können	297
11.	Richtlinie für die Überprüfung von Betriebstüren in KOM	298

Inhaltsverzeichnis

12. Richtlinie für die Überprüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzungssystemen bei HU nach § 29 StVZO	300
D Nachweise über durchgeführte HU und SP	303
<hr/>	
1. Anlage IX zu § 29 StVZO (Prüfplakette)	303
2. HU-Code-Richtlinie	305
3. Muster eines Nachweises über die Durchführung der AU nach Nr. 3.1.1.1 Anlage VIII StVZO	307
4. Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von SP	309
5. Muster für Prüfbücher nach § 29 Abs. 11 StVZO	313
6. Eintragungen und Führung von Prüfbüchern	323
7. Muster für Prüfprotokolle über die SP nach § 29 und Anlage VIII StVZO	325
8. Erläuterungen zum Prüfprotokoll	328
E Anerkennung von Überwachungsorganisationen (ÜO); Lehrpläne	329
<hr/>	
1. Erläuterungen zur Anlage VIIIb StVZO	329
2. Anlage VIIIb StVZO; Anerkennung von ÜO	330
3. Richtlinie für die Anerkennung von ÜO	334
4. a) Curricularer Lehrplan für Prüffingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen	342
b) Rahmenlehrplan für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer (aaSoP)	360
5. Richtlinien für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Abs. 3, § 23 und § 29 StVZO	401
F Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	407
<hr/>	
1. Allgemeine Hinweise zur Anerkennung	407
2. Verantwortliche Personen zur Durchführung von SP, AU und AUK	407
3. Hinweise zur SP-, AU- und AUK-Schulung	408
4. Anlage VIIIc StVZO; Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	409
5. Richtlinie für die Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO („Anerkennungsrichtlinie“)	414

6. Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte, die SP, AU, AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIA StVZO durchführen („SP-/AU-/AUK-Schulungsrichtlinie“)	436
G Untersuchungsstellen zur Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP (Anlage VIII d StVZO)	445
1. Vorschriften über Untersuchungsstellen	445
2. Folgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften der Anlage VIII d StVZO	445
3. Anlage VIII d StVZO; Untersuchungsstellen zur Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP	447
4. Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen	453
H Fahrtschreiber und Kontrollgeräte, Geschwindigkeitsbegrenzer (§§ 57a, 57b, 57c und 57d StVZO)	465
1. Allgemeines über die Entwicklung der §§ 57a und 57b StVZO über Fahrtschreiber und Kontrollgeräte	465
2. Fahrzeuge, die mit einem Fahrtschreiber oder mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen	466
3. Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte	467
4. Ausführende für die Prüfung an Fahrtschreibern und Kontrollgeräten	467
5. Umfang der Prüfung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten	467
6. Vorschriften für Fahrtschreiber und Kontrollgeräte (§§ 57a und 57b, Anlagen XVIII, XVIIIa, XVIIIb, XVIIIc und XVIII d StVZO)	467
7. Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Anerkennungsrichtlinie	484
8. Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie	491
9. Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57c StVZO)	499
10. Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57d StVZO)	499
11. Geschwindigkeitsbegrenzer-Anerkennungsrichtlinie	500
12. Richtlinie für die Durchführung von Prüfungen an Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57 d StVZO	508
J Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO	511

Inhaltsverzeichnis

K Druckgasanlagen und Druckbehälter (§ 41a StVZO)	525
1. § 41a StVZO, Druckgasanlagen und Druckbehälter	525
2. Anlage XVII StVZO, Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen	527
3. Anlage XVIIa StVZO, Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	528
4. Auszug aus der Begründung zur 42. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	532
5. GSP-/GAP-Durchführungsrichtlinie	533
6. Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie	536
7. GSP-/GAP-Schulungsrichtlinie	550
L Änderungen an Fahrzeugen (§ 19 StVZO)	557
1. Allgemeines zu den Vorschriften über die Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis	557
2. Vorschriften über die Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 19 ff. StVZO)	557
3. Beispielkatalog – Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen	567
4. Erläuterungen zur Erstellung und Anwendung von Teilegutachten	593
M Kurze Einführung in das Straßenverkehrsrecht	595
I. Nationale Vorschriften (StVG, StVZO u.a.)	596
1. StVG, Allgemeines	596
2. StVZO, Allgemeines, Anwendungsbereich	596
3. Aufbau der StVZO und der FZV	597
4. Ausnahmereverordnungen zur StVZO/FZV	598
5. Erteilung von Ausnahmen nach § 70 StVZO und § 47 FZV	598
6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (§ 72 StVZO und § 50 FZV)	598
7. Zuständigkeiten für die Ausführung der StVZO (§ 68 StVZO) und FZV (§ 46 FZV)	598
8. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die StVZO und FZV	599
9. Hinweise zum Umgang mit der StVZO	599
II. Internationale Vorschriften (ECE, EU)	599
10. Zweckbestimmung internationaler Vorschriften	599
11. ECE-Regelungen	599
12. EU-Richtlinien (früher EWG-Richtlinien)	601

13. Verhältnis StVZO zu ECE-Regelungen und EU-Richtlinien	602
14. EU-Typgenehmigung/EG-FGV	603
15. Weltweite Harmonisierung fahrzeugtechnischer Vorschriften	604
N Zulassung und Betriebserlaubnis	607
I. Zulassungspflicht und -freiheit	608
1. Grundregel der Zulassung (§ 16 StVZO)	608
2. Zulassungsverfahren und Pflicht zur Zulassung (§ 3 FZV)	608
3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht	609
4. Genehmigungspflichtige Fahrzeuge	609
5. Ausnahmen von der Genehmigungs- und Zulassungspflicht	609
6. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Lof-Arbeitsgeräte	609
7. Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte	610
8. Kennzeichnung zulassungsfreier, aber betriebserlaubnispflichtiger selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte sowie Anhänger-Arbeitsmaschinen und -Arbeitsgeräte	610
9. Land- oder forstwirtschaftliche Anbaugeräte	611
10. Hinweise zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit	611
a) für Kraftfahrzeuge	611
b) für Anhänger	612
11. Betriebsgeschwindigkeit	612
II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung, Fahrzeugklassen	612
12. Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 19 StVZO)	612
13. Erlöschen der Betriebserlaubnis (§ 19 Abs. 2 StVZO), Pflichten des Fahrzeughalters und Ausnahmeregelungen	612
14. Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Typen nach § 20 StVZO	613
15. Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (EBE) nach § 21 StVZO	613
16. Gutachten für die Einstufung als Oldtimer	613
17. Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO	613
18. Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile nach § 22a StVZO	613
19. Kennzeichnung bauartgenehmigter Fahrzeugteile	614
20. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit bauartgenehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen	614
21. Mitzuführende Fahrzeugpapiere	614
22. Anhängerverzeichnis	615
23. EG-Fahrzeugklassen (Anlage XXIX StVZO)	615

O Besondere Vorschriften aus der StVZO	623
1. Mindest-Motorleistung für Kfz und Züge (§ 35 StVZO)	623
2. Berechnung der erforderlichen Motorleistung	623
3. Vorschriften, die beim Mitführen von Anhängern zu beachten sind	623
4. Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichts (der zul. Gesamtmasse) von Sattel-Kfz (§ 34 StVZO)	623
5. Abschleppen (§ 15a StVO) und Schleppen (§ 33 StVZO) von Fahrzeugen	625
6. Kennzeichnung abgeschleppter Fahrzeuge	626
7. Lichttechnische Einrichtungen beim Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge hinter Abschleppwagen	626
8. Kennleuchten für gelbes Blinklicht an Pannenhilfsfahrzeugen	626
9. Einschaltung des gelben Blinklichts	627
10. Verwendung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen	627
11. Bremsen (§ 41 StVZO)	628
a) Physikalische Grundlagen und gesetzliche Forderungen	628
b) Wiederkehrende Prüfungen der Bremsanlagen von Fahrzeugen (§ 29 StVZO)	629
12. Anhalteweg – Bremsweg	630
13. Ermittlung der Abbremsung eines Anhängers, der nicht auf dem Bremsprüfstand geprüft wird	631
14. Ausrüstung von Kfz und Anhängern mit Unterlegkeilen (§ 41 Abs. 14 StVZO)	631
15. Bereifung (§ 36 StVZO)	631
a) Allgemeine Anforderungen an Reifen	631
b) Winterreifen	631
c) Mischbereifung	632
d) Luftreifen	632
16. Reservereifen	632
a) Allgemeines	632
b) Unterbringung und Befestigung (§ 36a StVZO)	632
17. Mitführpflichten für Fahrzeuge	633

P Anhang mit Richtlinien-texten (ausgenommen zu § 29 StVZO)/Sachwortverzeichnis	635
1. Rechtliche Bedeutung und Anwendung der technischen Richtlinien zu den Vorschriften der StVZO (Kurzfassung)	636
2. Merkblatt für die Begutachtung von Fahrzeugen (insbesondere Pkw) nach § 21 StVZO und über mögliche Ausnahmen nach § 70 StVZO	636
3. Richtlinien für die Beurteilung von Reifenschäden an Luftreifen und Richtlinien für die Instandsetzung von Luftreifen	646
4. Richtlinie für das Nachschneiden von Reifen an Nutzfahrzeugen	650
5. Richtlinien für die Unterbringung von Unterlegkeilen an Kfz und deren Anhänger, ausgenommen Pkw und Krafträder	651
6. Merkblatt über den Anbau von Scheinwerfern und Leuchten an beweglichen Fahrzeugteilen	651
7. Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen	653
8. Merkblatt über die Verwendung von Hecktragesystemen an Personenkraftwagen und Wohnmobilen	655
9. Bedingungen für die Reparatur von Verbundglas-Windschutzscheiben	657
10. Sachwortverzeichnis	658

Verfügung stellt.

Außerdem werden die ohnehin bei HU festgestellten Daten genutzt

- zum Aufbau einer ersten deutschen Fahrleistungstatistik,
- zusätzlich zur bereits vorhandenen Statistik über die bei HU festgestellten Mängel zum Aufbau eines Wissenspotenzials hinsichtlich festgestellter technischer Mängel für die Hersteller und Importeure der im Betrieb befindlichen Fahrzeuge in Abhängigkeit von deren Alter und Laufleistungen zur Verbesserung neuer Fahrzeuge und
- für die gezielte Unfallforschung schwer verunfallter Fahrzeuge.

Ausblick:

- Die Zunahme des Verbaus von Fahrerassistenzsystemen und anderer elektronisch gesteuerter Sicherheits- und umweltrelevanter Fahrzeugsysteme sowie der zu erwartenden Fahrzeuge, mit denen „teil-“ oder „automatisiertes“ Fahren möglich wird, werden eine Intensivierung der Untersuchungen über die elektronische Fz-Schnittstelle erfordern.
- Zurzeit prüfen BMVI und die Länder die Vorschriften über die regelmäßige technische Überwachung aus der ohnehin zu überarbeitenden StVZO herauszulösen und in einer eigenen VO zusammenzufassen.

2. Richtlinie 2014/45/EU des EP und des Rates vom 3.4.2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG^{1,2}

(ABl. EU vom 29.4.2014, L 127/51)

KAPITEL I

Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen für ein System regelmäßiger technischer Überwachung von Fahrzeugen eingeführt, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Fahrzeuge folgender Klassen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gemäß der Richtlinie 2002/24/EG, der Richtlinie 2003/37/EG und der Richtlinie 2007/46/EG:

- vorwiegend für die Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – Fahrzeugklasse M_1 ;
- vorwiegend für die Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – Fahrzeugklassen M_2 und M_3 ;
- vorwiegend für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer Höchstmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen – Fahrzeugklasse N_1 ;

¹ Die in der Richtlinie aufgeführten Erwägungsgründe (Präambel) sind hier nicht wiedergegeben, sie können in dem o.g. EG-Amtsblatt nachgelesen werden.

² Die Vorschriften der Richtlinie treten im Wesentlichen ab dem 20.5.2018 in Kraft. Da die Bestimmungen der Richtlinie 2009/40/EG bereits im nationalen Recht enthalten sind, ist die Aufnahme der o.g. Richtlinie schon jetzt angezeigt.

- vorwiegend für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 3,5 Tonnen – Fahrzeugklassen N₂ und N₃;
- vorwiegend für die Beförderung von Gütern oder Fahrgästen sowie für die Unterbringung von Personen ausgelegte und gebaute Anhänger mit einer Höchstmasse von mehr als 3,5 Tonnen – Fahrzeugklassen O₃ und O₄;
- ab 1. Januar 2022 zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ – Fahrzeugklassen L3e, L4e, L5e und L7e;
- vorwiegend auf öffentlichen Straßen benutzte Zugmaschinen auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h – Fahrzeugklasse T5.

(2) Die Mitgliedstaaten können die folgenden in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen:

- Fahrzeuge, die unter außergewöhnlichen Bedingungen betrieben oder genutzt werden, sowie Fahrzeuge, die nicht oder kaum auf öffentlichen Straßen benutzt werden, wie Fahrzeuge von historischem Interesse oder für Wettbewerbe bestimmte Fahrzeuge;
- Fahrzeuge mit diplomatischer Immunität;
- von den Streitkräften, den öffentlichen Ordnungskräften, der Feuerwehr, dem Zivilschutz und den Notfall- oder Rettungsdiensten genutzte Fahrzeuge;
- Fahrzeuge, die für landwirtschaftliche, gartenbauliche, forstwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Zwecke verwendet und ausschließlich im Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten und hauptsächlich auf mit diesen Tätigkeiten verbundenem Gelände einschließlich Wirtschaftswegen, Forstwegen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen eingesetzt werden;
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf kleinen Inseln oder in dünn besiedelten Gebieten verwendet werden;
- Spezialfahrzeuge zur Beförderung von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h, die nur im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats betrieben werden;

- Fahrzeuge der Klassen L3e, L4e, L5e und L7e mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³, wenn die Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Statistiken zur Sicherheit im Straßenverkehr der letzten fünf Jahre wirksame alternative Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge ergriffen haben. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von diesen Ausnahmen in Kenntnis.

(3) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften für die technische Überwachung von in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeugen einführen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, und für Fahrzeuge, die in Absatz 2 aufgelistet sind.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Ausschließlich für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Fahrzeug“ sämtliche nicht schienengebundene Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger;
2. „Kraftfahrzeug“ ein Radfahrzeug mit eigener Antriebsmaschine und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;
3. „Anhänger“ ein Radfahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden;
4. „Sattelanhänger“ einen Anhänger, der dafür ausgelegt ist, an ein Kraftfahrzeug so angekuppelt zu werden, dass er teilweise auf diesem aufliegt und dass ein wesentlicher Teil seines Gewichts und des Gewichts seiner Ladung von diesem getragen wird;
5. „zwei- oder dreirädriges Kraftfahrzeug“ ein Fahrzeug mit eigener Antriebsmaschine auf zwei Rädern – mit oder ohne Beiwagen – oder drei bzw. vier Rädern;

8. Umweltbelastung
9. Zusätzliche Prüfungen bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung (Fahrzeugklassen M₂ und M₃)

3. Inhalte und Methoden der Prüfung sowie Bewertung von Mängeln an Fahrzeugen

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Positionen unter Anwendung der aufgeführten Mindeststandards und empfohlenen Methoden:

Für alle Fahrzeugsysteme und -bauteile, die kontrolliert werden müssen, wird im Einzelfall eine Bewertung der Mängel anhand der in dieser Tabelle festgelegten Kriterien durchgeführt.

In diesem Anhang nicht aufgeführte Mängel sind entsprechend der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Straßenverkehrs zu bewerten.

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS					
0.1. Kennzeichen (falls vorgeschrieben) ¹	Sichtprüfung	a) Kennzeichenschild(er) fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können)		X	
		b) Beschriftung fehlt oder ist unleserlich		X	
		c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X	
0.2. Fahrzeugidentifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unauffindbar		X	
		b) Unvollständig, unleserlich, offensichtlich gefälscht oder entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten		X	
		c) Unleserliche Fahrzeugdokumente oder Unstimmigkeiten	X		

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			ge- ring	er- heb- lich	ge- fähr- lich
1. BREMSANLAGE					
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion					
1.1.1. Brems- pedal-/ Bremshebel- lagerung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Pedalachse schwergängig		X	
		b) Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X	
1.1.2. Zu- stand des Pedals/des Bremshebels und Weg der Bremsbetäti- gungseinrich- tung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden		X	
		b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt. Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist	X		X
		c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt		X	
1.1.3. Unter- druckpumpe oder Kom- pressor und Behälter	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebswertes für Vakuum oder Luftdruck sowie zuverlässige Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Überdruckventils kontrollieren.	a) Luftdruck bzw. Unterdruck unzureichend für mindestens vier Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone). Unzureichend für mindestens zwei Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone)		X	X
		b) Aufbau des Luftdrucks/Unterdrucks bis zu einem sicheren Betriebswert erfolgt nicht in der vorgegebenen Zeitspanne ¹ .		X	
		c) Mehrkreisschutzventil oder Überdruckventil funktioniert nicht.		X	
		d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbarer Luftaustritt.		X	
		e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion der Bremsanlage. Mindestbremswirkung der Hilfsbremse nicht erreicht		X	X

- b) Prüfer der Prüfstellen:
 - Anforderungen für eine Zulassung als Prüfer;
 - Grundausbildung, Auffrischungsschulungen und Prüfungen;
 - Entzug oder Aussetzung der Zertifizierung von Prüfern;
- c) Prüfgerät und Räumlichkeiten:
 - Anforderungen an die Prüfgeräte;
 - Anforderungen an die Räumlichkeiten für die Prüfungen;
 - Anforderungen an das Beschilderungs- und Leitsystem;
 - Anforderungen an die Wartung und Kalibrierung der Prüfgeräte;
 - Anforderungen an Computersysteme;
- d) Aufsichtsstellen:
 - Befugnisse der Aufsichtsstellen;
 - Anforderungen, die auf das Personal der Aufsichtsstellen anwendbar sind;
 - administrative Rechtsbehelfe und Beschwerden.

Erläuterungen zur RL 2014/45/EU:

Nach wie vor enthalten die Vorschriften der EU Mindestvorschriften und jeder Mitgliedstaat kann für seinen nationalen Bereich zusätzliche Untersuchungen, Prüfpunkte, weitere Fahrzeugarten in die Untersuchungspflicht aufnehmen sowie weitergehende Anforderungen an die prüfenden Personen oder an die Untersuchungsstellen vorschreiben (Artikel 1, Artikel 7 i.V.m. Anhang I u.a.)

Wenngleich die EU-Kommission und Europapolitiker zur Erhöhung der EU-weiten Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes eine Fortschreibung der Richtlinie anstreben, wird Deutschland darauf achten müssen, dass eine Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen an hier zugelassenen Fahrzeugen keine Herabsetzung bisher erreichter Standards mit sich bringt.

3. Richtlinie 2014/47/EU des EP und des Rates vom 3.4.2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG

(Abl. EU vom 29.4.2014, L 127/134)¹

KAPITEL I

Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Gegenstand

Im Interesse der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und des Umweltschutzes werden mit dieser Richtlinie Mindestanforderungen an ein System für technische Unterwegskontrollen der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen eingeführt, die im Gebiet der Mitgliedstaaten am Straßenverkehr teilnehmen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Nutzfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gemäß der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Richtlinie 2007/46/EG, die einer der folgenden Klassen angehören:

- a) vorwiegend für die Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitz-

¹ Die in der Richtlinie aufgeführten Erwägungsgründe (Präambel) sind hier nicht abgedruckt, sie können im o.g. EU-Abl. nachgelesen werden.

² Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1).

plätzen zusätzlich zum Fahrersitz – Fahrzeugklassen M₂ und M₃,

- b) vorwiegend für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen – Fahrzeugklassen N₂ und N₃,
- c) vorwiegend für die Beförderung von Gütern und Personen, aber auch für die Unterbringung von Personen ausgelegte und gebaute Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen – Fahrzeugklassen O₃ und O₄,
- d) hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, auch an anderen als den durch diese Richtlinie erfassten Fahrzeugen – beispielsweise an leichten Nutzfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen nicht übersteigt (Klasse N₁) – technische Unterwegskontrollen durchzuführen, Kontrollen anderer Aspekte des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit vorzunehmen oder Kontrollen an Orten durchzuführen, die nicht zu den öffentlichen Straßen gehören. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran, die Nutzung eines bestimmten Fahrzeugtyps aus Gründen der Verkehrssicherheit auf bestimmte Teile seines Straßennetzes zu beschränken.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Ausschließlich für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- 1. „Fahrzeug“ sämtliche nicht schienengebundene Kraftfahrzeuge oder ihre Anhänger,
- 2. „Kraftfahrzeug“ ein Radfahrzeug mit eigenem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h,
- 3. „Anhänger“ ein Radfahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden,

- 4. „Sattelanhängen“ einen Anhänger, der dafür ausgelegt ist, an ein Kraftfahrzeug so angekuppelt zu werden, dass er teilweise auf diesem aufliegt und ein wesentlicher Teil seines Gewichts und des Gewichts seiner Ladung von diesem getragen wird,
- 5. „Ladung“ alle Güter, die normalerweise in oder auf dem für die Lastaufnahme ausgelegten Teil des Fahrzeugs platziert werden und nicht dauerhaft am Fahrzeug befestigt sind, einschließlich Gegenständen in Lastträgern wie Transportkisten, Wechselaufbauten oder Containern auf Fahrzeugen,
- 6. „Nutzfahrzeug“ ein Kraftfahrzeug samt zugehörigem Anhänger oder Sattelanhängen, das vorwiegend für die gewerbliche Beförderung von Gütern oder Fahrgästen genutzt wird, beispielsweise im gewerblichen Verkehr, im Werkverkehr oder zu anderen gewerblichen Zwecken,
- 7. „in einem Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug“ ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes oder in Betrieb genommenes Fahrzeug,
- 8. „Inhaber der Zulassungsbescheinigung“ die juristische oder natürliche Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist,
- 9. „Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009,
- 10. „technische Unterwegskontrolle“ eine unerwartete technische Kontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Nutzfahrzeugs durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht,
- 11. „öffentliche Straße“ eine vom öffentlichen Verkehr benutzte Straße wie lokale, regionale oder nationale Straßen, Landstraßen, Schnellstraßen oder Autobahnen,
- 12. „technische Überwachung“ Prüfungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2014/45/EU,
- 13. „Prüfbescheinigung“ einen von der zuständigen Behörde oder Prüfstelle ausgestellten Prüfbericht über die Verkehrs- und Betriebssicherheit, in dem das Ergebnis einer Prü-

Übersichtstabelle

über alle (anfänglichen und gründlicheren) Kontrollen

Berichterstattender Mitgliedstaat: z. B. Belgien Berichtszeitraum Jahr [X] bis Jahr [X+1]

Fahrzeugklasse:	N ₂	N ₃	M ₂	M ₃	O ₃	O ₄	T5	Andere Klassen (fakultativ)	Ins-gesamt	
	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge ⁽¹⁾	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge
Belgien										
Bulgarien										
Tschechische Republik										
Dänemark										
Deutschland										
Estland										
Irland										
Griechenland										
Spanien										
Frankreich										
Kroatien										
Italien										
Zypern										
Lettland										
Litauen										
Luxemburg										
Ungarn										
Malta										
Niederlande										
Österreich										
Polen										
Portugal										
Rumänien										
Slowenien										

3. – Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie)
 – Liste der von der AU ausgenommenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

(VkB1. 2014, S. 658 mit Berichtigung im VkB1. 2014, S. 755)

Im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich bekannt:

1. Die Neufassung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie). Sie ist ab dem 1.6.2015 anzuwenden.
2. Das Muster eines Nachweises über die Durchführung der AU nach Anlage VIII StVZO.¹
3. Die Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 Anlage VIIIa StVZO vom 07. Mai 2012 (VkB1. 2012 S. 330) ist ab dem 01.06.2015 nicht mehr anzuwenden.
4. Das Muster eines Nachweises über die Durchführung der AU nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO (VkB1. 2012 S. 330) ist ab dem 01.06.2015 nicht mehr anzuwenden.

Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie)²

Inhalt

- | | |
|-----------|--|
| 0. | Vorbemerkung |
| 1. | Allgemeines |
| 1.1 | Anwendungsbereich und Sonderregelungen |
| 1.2 | Mess- und Prüfgeräte |
| 1.3 | Inkrafttreten der Richtlinie |
| 2. | Vorbereitung der AU |
| 2.1 | Fahrzeug-Identifizierung |
| 2.2 | Solldaten der Fahrzeughersteller |
| 3. | Durchführung der AU |
| | Untersuchungspunkt „Motormanagement/Abgasreinigungssystem“ |
| 3.1 | Eingabe der Fahrzeug-Ident.-Daten |
| 3.2 | Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte Gemischaufbereitung |
| 3.3 | Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Fremdzündungsmotor, mit Katalysator und lambdageregelter Gemischaufbereitung |
| 3.4 | Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Fremdzündungsmotor, mit Katalysator und lambdageregelter Gemischaufbereitung und mit On-Board-Diagnosesystem (OBD-System) |
| 3.5 | Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Kompressionszündungsmotor |
| 3.6 | Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Kompressionszündungsmotor und mit On-Board-Diagnosesystem (OBD-System) nach Richtlinie |

¹ Hinweis:
 Siehe unter D³

² Die Richtlinie dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.04.2014, S. 51)

70/220/EWG, Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder Verordnung (EG) Nr. 595/2009.

- 3.7 Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraftrad) mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor und alternativem Antrieb oder Kraftstoff
- 3.8 Untersuchung eines Kraftrads mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdagezielte Gemischaufbereitung
- 3.9 Untersuchung eines Kraftrades mit Fremdzündungsmotor, mit Katalysator und lambdagezielter Gemischaufbereitung

4. Beurteilung der Prüfergebnisse

5. Nachweis über die Untersuchung der Abgase

6. AU-Abgasmessgeräte

Anlage 1: Begriffsbestimmungen

Anlage 2: Lambda-Wert-Berechnung

Anlage 3: Erläuterungen zur Durchführung der freien Beschleunigung

Anlage 4: Aufkleber für Abgasmessgeräte

Anlage 5: Sondenadaption

0. Vorbemerkung

Diese Richtlinie greift die in der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABI. L 127 vom 29.04.2014, S. 51) im Anhang I unter Nummer 8.2 den Mitgliedstaaten zugestandene Alternative auf, die für Fahrzeuge bis zu den Emissionsklassen Euro 5/V anstelle einer generellen Abgasprüfung anhand der Kontrolle der Auspuffabgase optional die Auswertung des bordeigenen Diagnosesystems (OBD-System) zulässt. Grundlage hierfür ist eine Gleichwertigkeitsbewertung beider Prüfverfahren. Insoweit bleibt es bei dem in Deutschland bereits seit 2006

zur Anwendung kommenden zweistufigen Verfahren. Demnach kann auf eine Abgasprüfung anhand der Kontrolle der Auspuffabgase verzichtet werden, wenn alle zur Bewertung herangezogenen Prüfbereitschaftstests des OBD-Systems ohne Beanstandung durchgeführt und keine Fehler im Ereignisspeicher abgelegt worden sind. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres auch bei der AU an Fahrzeugen ab den Emissionsklassen Euro 6/VI angewendet. Sobald genügend Erfahrungen mit diesen Fahrzeugen vorliegen und nachgewiesen werden kann, dass für eine ausreichend genaue und aussagekräftige OBD-Bewertung dieser Fahrzeuge nur bestimmte Prüfbereitschaftstests zwingend durchgeführt sein müssen, soll das Prüfverfahren überprüft und ggf. entsprechend weiterentwickelt werden. Als Zeitpunkt für diese Überprüfung wird für Kraftfahrzeuge mit einer Typgenehmigung nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 das 1. Halbjahr 2018 und für Kraftfahrzeuge mit einer Typgenehmigung nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 das 1. Halbjahr 2019 angestrebt.

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich und Sonderregelungen

1.1.1 Diese Richtlinie gilt für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Hauptuntersuchung nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO – im Folgenden als AU bezeichnet –, die mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor angetrieben werden.

1.1.2 Sie gilt für die nach Anlage VIII StVZO Nummer 1.2.1.1 in Verbindung mit Nummer 1.2.1.2 abgasuntersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge.

1.1.3 Als Krafträder im Sinne dieser Richtlinie gelten nach Nummer 1.2.1.2.2 der Anlage VIII StVZO Kraftfahrzeuge der Klassen L3e, L4e, L5e und L7e nach Ab-

4. Richtlinie für die Prüfung der Bremsanlagen von Fahrzeugen bei Hauptuntersuchungen (HU) nach § 29 StVZO (HU-Bremsenrichtlinie)

(VkB1. 2012 S. 432, geändert im VkB1. 2014, S. 655)

Die Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnik und die Fortentwicklung der Prüftechniken machten eine Überarbeitung der bisherigen Richtlinie notwendig. Dabei gilt nach wie vor, dass der Prüfaufwand bei § 29 StVZO-Reihenuntersuchungen in Grenzen zu halten ist, da bei Untersuchungen der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge andere Gegebenheiten als bei Typprüfungen vorliegen.

Die in der Richtlinie vorgegebenen Mindestwerte für Verzögerungen bzw. Abbremsungen entsprechen denen der Richtlinie 2009/40/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/48/EG, jetzt Richtlinie 2014/45/EU (EU-weite technische Überwachung). Werden die Mindestwerte bei der HU erreicht, kann unterstellt werden, dass die geprüften Fahrzeuge unter idealen Prüfbedingungen höhere Werte erreichen können. Insoweit wird auf § 41 Abs. 12 StVZO verwiesen.

Wesentliche Änderungen der überarbeiteten Richtlinie gegenüber dem bisherigen Stand sind:

- die Prüfung nach Vorgaben der Anlage VIIIa in Verbindung mit Anlage VIIIe StVZO,
- der grundsätzliche Entfall der bisherigen Hochrechnung für die Ermittlung der Abbremswirkung bei der Durchführung der HU auf Bremsprüfständen bei Fahrzeugen mit einer Erstzulassung ab dem 1.1.2012,
- die Überprüfung der Achsanteile an der Gesamtbremskraft bei Fahrzeugen mit einer Erstzulassung ab dem 1.1.2012,
- Einpunkt-Hochrechnung für Fahrzeuge mit Druckluft- und Drucklufthydraulikbremsanlage mit einer Erstzulassung vor dem 1.1.2012, sofern für diese Fahrzeuge keine Bezugsbremskräfte vorliegen,

- die Aufnahme der Verpflichtung, bestimmte Fahrzeuge, insbesondere solche mit hohem „Last-/Leer-Verhältnis“, nur mit Beladung oder Beladungssimulation (z.B. Niederspannvorrichtungen) einer Wirkungsprüfung der Bremsen zu unterziehen,
- die Möglichkeit, sogenannte Alternativverfahren, die auf den in den Fahrzeugen eingebauten elektronischen Kontroll-, Diagnose- oder Informationssystemen aufbauen, anzuwenden und die von den Fahrzeugherstellern oder -importeuren freigegeben wurden,
- die Aufnahme weiterer Fahrzeugklassen in Anlage 1.

Es wird erwartet, dass nach Umsetzung der Richtlinie eine Effizienzsteigerung bei der Prüfung von Fahrzeugbremsanlagen eintreten wird.

Bezug nehmend auf Nummer 1.2.1 der Anlage VIII und Nummer 3 der Anlage VIIIa StVZO wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden die nachstehende Richtlinie bekanntgegeben. Die Richtlinie ist ab dem 1. Juli 2012 anzuwenden; sofern ab diesem Datum Einrichtungen für die Prüfung über die elektronische Fahrzeugschnittstelle (Nr. 25 der Tabelle zu Nr. 3 der Anlage VIIIa i.V.m. § 72 Abs. 2 StVZO) noch nicht zur Verfügung stehen, kann davon abweichend bis zum 31.12.2012 die Ermittlung der Mindestabbremsung nach Maßgabe von Nr. 8 i.V.m. Anlage 2 der vorliegenden Richtlinie durchgeführt werden. Die bisherige HU-Bremsenrichtlinie vom 29.04.1993, VkB1. S. 422, zuletzt geändert am 29.10.2003, VkB1. S. 751, wird zum 1. Juli 2012 aufgehoben.

Richtlinie für die Prüfung der Bremsanlagen von Fahrzeugen bei HU nach § 29 StVZO (HU-Bremsenrichtlinie).

Übersicht:

1. Anwendungsbereich
2. Formelzeichen und Definitionen
3. Umfang der Prüfung von Bremsanlagen
4. Prüfung auf Zustand und Ausführung
 - 4.1 Allgemeine Forderungen
 - 4.2 Besondere Forderungen
5. Funktionsprüfungen
 - 5.1 Betriebsbremsanlage
 - 5.1.1 Allgemeines
 - 5.1.2 Besondere Prüfungen